



## **Newsletter Februar 2010**

### **Ergänzung des Anhangs der Health-Claims-Verordnung**

Am 10.02.2010 ist im Amtsblatt der Europäischen Union die Verordnung (EU) Nr. 116/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf die Liste der nährwertbezogenen Angaben veröffentlicht worden. Damit wird der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, der so genannten Health-Claims-Verordnung, um weitere nährwertbezogene Angaben ergänzt. Danach sind unter den genannten Voraussetzungen künftig folgende Angaben möglich:

#### **QUELLE VON OMEGA-3-FETTSÄUREN**

Die Angabe, ein Lebensmittel sei eine Quelle von Omega-3-Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens 0,3 g Alpha-Linolensäure pro 100 g und pro 100 kcal oder zusammengenommen mindestens 40 mg Eicosapentaensäure und Docosahexaenoidsäure pro 100 g und pro 100 kcal enthält.

#### **MIT EINEM HOHEN GEHALT AN OMEGA-3-FETTSÄUREN**

Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Gehalt an Omega-3-Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens 0,6 g Alpha-Linolensäure pro 100 g und pro 100 kcal oder zusammengenommen mindestens 80 mg Eicosapentaensäure und Docosahexaenoidsäure pro 100 g und pro 100 kcal enthält.

#### **MIT EINEM HOHEN GEHALT AN EINFACH UNGESÄTTIGTEN FETTSÄUREN**

Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Gehalt an einfach ungesättigten Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn mindestens 45 % der im Produkt enthaltenen Fettsäuren aus einfach ungesättigten Fettsäuren stammen und sofern die einfach ungesättigten Fettsäuren über 20 % der Energie des Produktes liefern.

### **MIT EINEM HOHEN GEHALT AN MEHRFACH UNGESÄTTIGTEN FETTSÄUREN**

Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn mindestens 45 % der im Produkt enthaltenen Fettsäuren aus mehrfach ungesättigten Fettsäuren stammen und sofern die mehrfach ungesättigten Fettsäuren über 20 % der Energie des Produktes liefern.

### **MIT EINEM HOHEN GEHALT AN UNGESÄTTIGTEN FETTSÄUREN**

Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Gehalt an ungesättigten Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn mindestens 70 % der Fettsäuren im Produkt aus ungesättigten Fettsäuren stammen und sofern die ungesättigten Fettsäuren über 20 % der Energie des Produktes liefern.

Die Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung, also am 02.03.2010, in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können die entsprechenden Angaben im Rahmen der Kennzeichnung verwendet werden.

**Redaktion:** Frau Dr. Sandra Heck, Gummersbach, [info@kwg.eu](mailto:info@kwg.eu)

**Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen die Rechtsanwälte unseres Büros zur Verfügung.**